

SEEUNFALL

Weniger schwerer Seeunfall: Bruch einer Vorleine mit verletzten Festmachern in einem Gebäude in der Nähe der Kaimauer

Was passierte?

Beim Ablegen vom Liegeplatz in einer Schleusenkammer des Nord-Ostsee-Kanals kam es zum Bruch einer Vorleine des Schiffes. Das „landseitige“ Leinenende der noch auf dem Poller liegenden und unter Spannung stehenden Vorleine schnellte zurück, schlug mit großer Wucht gegen mehrere Fensterscheiben eines auf der Schleusenmauer befindlichen Betriebsgebäudes und brachte diese zum Teil zum Bersten. Ein Festmacher, der gerade im Türbereich des Gebäudes stand, wurde von der Leine am Bein getroffen und leicht verletzt. Zwei weitere Festmacher, die sich in einem Pausenraum innerhalb des Gebäudes aufhielten, wurden von Glassplittern der zerstörten Fensterscheiben getroffen, dadurch aber zum Glück nur sehr leicht verletzt. An Bord des Schiffes gab es keine Verletzten.

Warum passierte es?

- Die Ursache für den Leinenbruch konnte nicht ermittelt werden. Denkbar ist, dass die fragliche Leine (äußerlich unsichtbare) Vorschäden aufwies. Denkbar ist aber auch, dass auf der vorderen Manöverstation anlässlich der Vorbereitungen des Ablegemanövers Fehler beim Bedienen der maßgeblichen Winde gemacht, die Leine also bspw. irrtümlich gehievt und nicht gefiert wurde. Auch eine kräftige Windböe und/oder das Kielwasser eines anderen Fahrzeugs können als ggf. kumulativ wirkende Unfallfaktoren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Das Betriebsgebäude mit dem Pausenraum für die Festmacher war nicht mit bruchsicheren Fensterscheiben ausgestattet.

Was kann daraus gelernt werden?

Wegen der sehr begrenzten landseitigen Möglichkeiten, auf schiffsseitige Aspekte des sicheren Umgangs mit Leinen einwirken zu können, vor allem aber auf Grund der Tatsache, dass Leinenbrüche niemals vollständig vermeidbar sein werden, kommt den organisatorischen und technischen Maßnahmen an Land, die darauf ausgerichtet sind, dort befindliche Personen vor den Auswirkungen von Leinenbrüchen zu schützen, besondere Bedeutung zu.

Diesbezüglich hatte der Schleusenbetreiber seit einigen Jahren bereits umfangreiche Vorsorge getroffen. Es existieren Schutzhäuschen aus Stahl als sichere Warte- und Rückzugsorte für das Festmacherpersonal. Außerdem wird mittels Warnhinweisen und Bodenmarkierungen auf die besonders gefährlichen Bereiche hingewiesen.

Das Unfallgeschehen hat jedoch gezeigt, dass sogar Personen, die sich in festen Gebäuden aufhalten, den Gefahren brechender Leinen ausgesetzt sein können. Dies gilt immer dann, wenn die fraglichen Gebäude sich im Gefahrensektor brechender Leinen befinden und die baulichen Gegebenheiten, insbesondere die Verglasung von

Fenstern und Türen, keinen ausreichenden Schutz bieten. Es ist daher dringend erforderlich, Gebäude, die sich in Häfen oder Schleusen im mutmaßlichen Einzugsbereich brechender Leinen befinden, mit bruchsicheren Scheiben oder Schutzgittern auszustatten.

Losgelöst vom Unfallgeschehen lässt sich die Erkenntnis, dass brechende Leinen Personen an Land selbst dann gefährden können, wenn diese sich in einem geschlossenen Raum befinden, auf oftmals in unmittelbarer Nähe zum Liegeplatz des Schiffes geparkte Personen- oder Nutzkraftwagen übertragen. Deren Verglasung ist naturgemäß nicht dafür konzipiert, Fahrzeuginsassen vor der Wucht einer plötzlich brechenden Leine zu schützen. Das Abstellen von Fahrzeugen im mutmaßlichen Einzugsbereich brechender Leinen muss daher auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden, insbesondere soweit und solange sich darin Personen aufhalten.

Wer kann es umsetzen/beachten?

Betreiber von Schleusen- und Hafenanlagen, Eigentümer dortiger Gebäude;
Fahrer und Insassen von Personen- und Nutzkraftwagen, die im Einzugsbereich von Festmacherleinen abgestellt werden sollen